



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-133/2023

- öffentlich -

Andrea Kirchner  
Sachbearbeiter/In, Az

III/2

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	06.11.2023	70	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	21.11.2023	9	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	23.11.2023	17	beschließend

Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**  
hier: **Sechster Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Gegenüberstellung aktuelle Satzung und geplante Änderung
- (2) 6. Nachtrag zur Gebührensatzung

## SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhöht sich jährlich bis zum Jahr 2025. Die Beträge sind im § 32 c Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) festgelegt.

Die Zuwendung beträgt gemäß § 32 c Abs. 1 Ziff. 6 HKJGB ab dem Jahr 2024 1.789,92 € pro Kind im Jahr. Dies entspricht einem monatlichen Betrag von 149,16 € pro Kind. Folglich ist die ermäßigte Gebühr im § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf ab 1. Januar 2024 zu ändern.

Weiterhin sollte die ermäßigte Gebühr für die Eltern der Kindergartenkinder im Modul D auf einen runden Betrag von 20,00 €/Monat angehoben werden. In der Folge muss die tatsächliche Gebühr auf im Modul D für Kindergartenkinder auf 169,16 €/Monat angehoben werden.

Maximal könnte die Gebühr gemäß Berechnungsmodell des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Ermittlung der maximal zulässigen zeitanteiligen Betreuungsgebühr im Rahmen der Landesförderung der Gebührenfreistellung im Kindergarten noch weiter angehoben werden. Gemäß Berechnungsmodell ermittelt sich diese wie folgt:

### **a) Maßgebliches Betreuungsmodell:**

Grundsätzlich gilt: Maßgeblich für die Berechnung der maximal möglichen zeitanteiligen Gebühren ist dasjenige Betreuungsmodell, das dem freizustellenden Zeitraum von 6 Stunden täglich am nächsten kommt. Aus diesem Modell wird die rechnerische Gebühr für eine tägliche Betreuungsstunde errechnet.

Betreuungsmodelle laut Satzung:

Modul A: mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	(3 – 5 Std. täglich)
Modul B: mehr als 25 und höchstens 35 Wochenstunden	(5 – 7 Std. täglich)
Modul C: mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	(7 – 9 Std. täglich)
Modul D: mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	(9 – 11 Std. täglich)

**Für die Berechnung ist Modul B relevant. Gebühr = 130,00 €/Monat**

### **b) Berechnung der maximalen Gebühr pro täglicher Betreuungsstunde**

Für die Berechnung der maximalen Gebühr pro täglicher Betreuungsstunde wird der in der Satzung festgesetzte oder vertraglich vereinbarte Kosten- oder Teilnahmebeitrag des maßgeblichen Modells durch dessen ggfs. durchschnittliche tägliche Betreuungsstunden geteilt:

**130,00 €: 6 Std. (durchschnittlich) = 21,67 €**

**c) Berechnung der maximalen Gebühren für die angebotenen Betreuungsmodelle**

Modul	Tägliche Betreuungszeit	Tägliche Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	Maximale Gebühr pro tägliche Betreuungsstunde	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung	Tatsächliche monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung
A	3	0	21,67 €	0,00 €	0,00 €
A	5	0	21,67 €	0,00 €	0,00 €
B	5	0	21,67 €	0,00 €	0,00 €
B	7	1	21,67 €	21,67 €	0,00 €
C	7	1	21,67 €	21,67 €	0,00 €
C	9	3	21,67 €	65,01 €	0,00 €
D	9	3	21,67 €	65,01 €	20,00 €
D	11	5	21,67 €	108,35 €	20,00 €

Die tatsächliche monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung liegt unter der maximalen monatlichen Gebühr mit Beitragsfreistellung, könnte aber noch weiter angehoben werden.

Anzumerken ist in Bezug auf die Buchung des Moduls D weiterhin, dass nicht alle Eltern das Modul D, auch wenn sie es gebucht haben, täglich voll (maximal 11 Stunden/Tag nach Satzung) in Anspruch nehmen. Modul D wird von den Eltern gebucht, um flexibel zu bleiben. Beispielsweise werden im Ü3-Bereich der Kindertagesstätte Löwenzahn von 24 Buchungen des Moduls D 12 voll genutzt, 12 Eltern nehmen die tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden in der Kindertagesstätte Löwenzahn nicht voll in Anspruch. Der Personalbedarf, der für diese Kinder vorgehalten werden muss, ist aber für 24 Vollbuchungen berechnet, sodass dadurch die Personalkosten steigen.

Anzumerken ist auch, dass im kommenden Jahr die Gehälter für pädagogisches Personal um rund 10% ansteigen werden. Ggfs. könnte daher über eine generelle Gebührenerhöhung, auch um U3-Bereich, im kommenden Jahr nachgedacht werden.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht eingeschätzt werden, weil nicht bekannt ist, wie viele Eltern der Kindergartenkinder Modul D gebucht haben.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Sechste Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.